

**Stellungnahme der Vattenfall GmbH zur Konsultation der Bundesnetzagentur
§ 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV, Festlegungsverfahren zu den
Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten von Sekundärregelung und
Minutenreserve**

Aktenzeichen BK6-15-158, BK6-15-159

Allgemein

Die Bundesregierung hatte am 4. November 2015 den Entwurf für das Strommarktgesetz beschlossen. Danach ist für alle drei Regelenergiearten der umfassende Übergang vom Gebots- auf das Einheitspreisverfahren eröffnet.

Entwurf für § 8 Abs. 1 Satz 3 StromNZV:

„Für jedes Angebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 3b das Verfahren zur Vergütung der Regelenergie durch ein Einheitspreisverfahren regelt.“

Entwurf für § 27 Abs. 1 StromNZV, neue Nummer 3b:

„3b. zum Verfahren der Vergütung für Angebote von Regelenergieprodukten nach § 8 Absatz 1 Satz 3; dabei kann sie insbesondere festlegen, dass Regularbeitspreise und Regelleistungspreise in einem Einheitspreisverfahren bestimmt werden;“

Damit deckt sich völlig die Gesetzesbegründung (z. B. Regierungsentwurf S. 69):

„Zudem erhält die Regulierungsbehörde in § 8 StromNZV die Möglichkeit, künftig [...] Regularbeits- und Regelleistungspreise in einem Einheitspreisverfahren zu bestimmen.“

Hieraus ergibt sich, dass die Bundesnetzagentur per Festlegung nicht nur für die Arbeits-, sondern auch für die Leistungspreise das Einheitspreisverfahren vorsehen kann. Leider befasst sich das Eckpunkte Papier vom 23. November 2015 allein mit dem Einheitspreisverfahren für Arbeitspreise. Da jedoch die Leistungspreise – im Gegensatz zu den Arbeitspreisen – zuschlagsrelevant sind, erscheint es mindestens zweckmäßig, wenn nicht inhaltlich geboten, auch der Preisfindungsmethode für Leistungspreise nachzugehen. Da die Bundesnetzagentur das Einheitspreisverfahren für Arbeitspreise ablehnt, fällt der Aspekt der möglicherweise risikobehafteten gleichzeitigen Einführung des Einheitspreisverfahrens für beide Preise in einem Schritt weg.

Wir regen an, das Thema nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen zur inhaltlichen Vervollständigung und wegen des engen sachlichen Zusammenhangs in das förmliche Festlegungsverfahren aufgrund § 27 Abs. 1 StromNZV Nummer 3b (neu) einzubeziehen.

Zu 1.2. Ausschreibungsablauf

Vattenfall hat Bedenken hinsichtlich des angedachten Ausschreibungsablaufs. Aufgrund betrieblicher Abläufe und systeminhärenter Bearbeitungszeiten sollten die Zeitpunkte der Sekundärregelleistung Ausschreibung vorgezogen werden.

- D-2 15:00 Uhr, Veröffentlichung der finalen Bedarfe
- D-2 16:00 Uhr, Ende der Ausschreibung
- D-2 16:30 Uhr, Information über Zuschlagserteilung
- D-2 17:00 Uhr, Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse
- D-1 09:00 Uhr, ggf. zweite Ausschreibung

Zudem sollten die Ausschreibungsfenster zur Abgabe von Geboten für die Sekundärregelleistung vergrößert werden, weil dadurch alle Marktteilnehmer mehr Flexibilität erhalten würden, z.B. bessere Vorbereitung ihre Gebotsabgabe oder Anpassung ihrer bereits eingestellten Gebote. Um die Angebotsqualität des Sekundärregelmarktes gegenüber dem Minutenreservemarkt zu verbessern, sollte das Ende der Ausschreibungsfrist für Sekundärregelleistung grundsätzlich vor dem Ende der Ausschreibungsfrist für Minutenreserve liegen. Das Ende der Frist zur Gebotsabgabe um 9:00 Uhr ist in diesem Fall knapp bemessen.

Die Angebotsfrist von 30 Minuten für die Minutenreserve ist zu kurz bemessen und sollte mindestens zwei Stunden ab der Veröffentlichung der Sekundärleistungsauktion betragen. Die Verschiebung der Gebotsabgabe der Minutenreserve nach hinten kann zwar diesen zusätzlichen Zeitraum schaffen, führt jedoch zu extremer Nähe der Bekanntgabe der Zuschläge für die Minutenreserve und der Gebotsabgabe im Day-Ahead Markt. Die Ergebnisse der Sekundärleistungs- und Minutenreserveauktion sind jedoch wichtige Voraussetzung für die Ermittlung transparenter und effizienter Gebote insbesondere bei komplexen Portfolien deren Anzahl mit der Zunahme von Batterien und anderen Speicher in Zukunft deutlich steigen wird.

Als sinnvoll erachten wir die Möglichkeit einer zweiten Auktion von Sekundärregelenergie, falls die erste Auktion den Bedarf nicht vollständig deckt. Da die Notwendigkeit für eine zweite Auktion bereits vor der Auktion der Minutenreserveleistung und des Day-ahead-Marktes bekannt ist, besteht ein Anreiz, Kapazitäten für die Sekundärregelleistung Auktion zurückzuhalten, um dort einen möglichen Zuschlag zu erhalten. Die Konsequenzen wären höhere Preise bei den vorangegangenen Auktionen und ggf. sogar die unnötig Auslösung der Kapazitätsreserve.

Daher sollte die erste Auktion und damit das Ende der Gebotsabgabe für Sekundärregelleistung bereits am Vortag (D-2) stattfinden. Damit bestünde ausreichend Zeit, eine zweite Auktion am nächsten Morgen um 9:00 Uhr durchzuführen. Eine D-2 Auktion würde darüber hinaus die Möglichkeit bieten, den Vermarktungsprozess D-1 zeitlich zu entzerren und würde keine Vorverlegung der Gebotsabgabe für die Sekundärregelleistung in die frühen Morgenstunden des D-1 Tages erforderlich machen.

Zu 1.8. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Im Rahmen der Annäherung der Sekundärregelung an die zeitliche Systematik der Minutenreserve sind auch entsprechende Veröffentlichungspflichten zu begrüßen.

Insbesondere im Kontext einer zunehmenden Transparenzanforderung, speziell für die Ermittlung des variabilisierten Regelleistungsbedarfs, würde die Veröffentlichung auch der nicht bezuschlagten Gebote der Sekundärregelung einen effizienten Markt ermöglichen, wie es heute schon bei der Minutenreserve der Fall ist. Die in den letzten Jahren kontinuierlich sinkenden Leistungspreise der Minutenreserve zeigen, dass eine bessere Kenntnis des Marktes sich vorteilhaft auf die volkswirtschaftlichen Kosten auswirkt.

Zu 1.10 Einheitspreisverfahren für SRL

Vattenfall teilt die Bedenken der BNetzA in Bezug auf die Einheitspreise für Arbeit nicht.

Vattenfall vertritt die Auffassung, dass bei einem Einheitspreisverfahren die Anbieter die Arbeit weitgehend zu marginalen Kosten anbieten würden. Infolge des Wegfalls individueller Aufschläge auf die marginalen Kosten, mit dem Ziel, sich dem marginalen Preis anzunähern, würden daher die Kosten für die Regelarbeit im Jahresmittel sinken. Dabei gehen wir davon aus, dass der markträumende Preis (pay as cleared) zumeist unter dem durchschnittlich gezahlten Preis (pay as bid) liegt. Die wenigen Stunden im Jahr (ca. 50), in denen der markträumende Preis knappheitsbedingt hoch liegt, dürften den ersten Effekt nicht überkompensieren.